

GEMISCHTE GEMEINDE AESCHI

ZIVILSCHUTZREGLEMENT

Gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23.3.1962 / Stand am 1.7.1978 (ZSG)
- die Verordnung über den Zivilschutz vom 24.3.1962 / 27.11.1978 (ZSV)
- das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im 'Zivilschutz vom 4.10.1963 / Stand am 1.7.1976 (BMG)
- das kantonale Einführungsgesetz über den Zivilschutz vom 3.10.1965 (EG)
- das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemischten Gemeinde Aeschi vom 2.6.1975

erlässt die Gemischte Gemeinde Aeschi das nachstehende Zivilschutzreglement:

1. Allgemeines

Art. 1 Der Gemeinderat übt im Rahmen der Gesetze über den Zivilschutz die Aufsicht über die Zivilschutzmassnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde aus (Art. 10 ZSG und Art. 9 EG).

Art. 2 Das Zivilschutzreglement ordnet die Aufgaben und deren Zuweisung an die einzelnen Zivilschutzinstanzen.

Art. 3 Die Zivilschutzinstanzen sind:

- der Gemeinderat
- die Zivilschutzkommission
- der Ortschef und sein Stab (Ortsleitung)
- die Zivilschutzstelle

Art. 4 Der Gemeinderat kann den Vollzug der baulichen Massnahmen im Zivilschutz, soweit er Angelegenheit der Gemeinde ist, an die zuständige Kommission delegieren.

2. Organisation und Aufgaben

A Der Gemeinderat

Art. 5 Dem Gemeinderat obliegen folgenden Aufgaben:

- a) Personell
 1. Wahl der Zivilschutzkommission
 2. Wahl des Ortschefs und seines Stellvertreters
 3. Wahl des Leiters der Zivilschutzstelle
 4. Wahl des Materialsverwalters und des Anlagewartes
 5. Ernennung von Vorgesetzten und Spezialisten der örtlichen Schutzorganisation
 6. Erlass der erforderlichen Pflichtenhefte
- b) Aufgebot der Schutzorganisation
 - bei einem unerwarteten Kriegsereignis
 - bei Katastrophen und zur Nothilfe
 - zur nachbarlichen Hilfe
- c) Antragstellung an das kantonale Amt für Zivilschutz
 - zur Erstellung öffentlicher Schutzräume
 - zur Prüfung und Genehmigung von Bauprojekten für Anlagen und Einrichtungen der örtlichen und betrieblichen Schutzorganisation
 - zur Prüfung und Genehmigung von Aenderungen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen
 - zur Befreiung vom Schutzraumbau
 - für die zivilschutzfremde Benützung von Schutzraumbauten, -anlagen, Ausrüstung und Material
 - zur Dispensation von Wehrmännern, die in einer Spezialfunktion der örtlichen Schutzorganisation benötigt werden
 - um Befreiung von der Schutzdienstleistung und Dispensation im a.D.
 - über Einsprachen aus gesundheitlichen Gründen (2. Instanz) sowie über angefochtene Entscheide der Einteilung und den Ausschluss
 - über Einsprachen in Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Natur
 - über das Zivilschutzdispositiv und dessen Nachführung
 - Der Gemeinderat kann die Antragstellung gemäss lit. C der Zivilschutzkommission zur direkten Erledigung übertragen (Art. 9 des EG über den Zivilschutz vom 03.10.1965)
- d) Beschlussfassung
 - für Kredite der Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisation und der öffentlichen Schutzräume
 - für Kredite an die Beschaffung von Material und Ausrüstung
 - über Einsprachen von Schutzdienstpflichtigen
 - zur Ueberweisung von Anzeigen an das zuständige Richteramt wegen Widerhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Zivilschutzes
 - über Gesuche um befristete Beurlaubung im aktiven Dienst
 - über den jährlichen, schriftlichen Rechenschaftsbericht des Ortschefs und der Zivilschutzkommission
 - über Entschädigung und Besoldung der Funktionäre des Zivilschutzes (soweit nicht durch den Kanton geregelt)
 - über die Ernennung des Kadets und der Spezialisten

B Die Zivilschutzkommission

Art. 6 Die Zivilschutzkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- von Amtes wegen:
- Gemeindepräsident
- Ressortchef Zivilschutz
- Ortschaftschef
- Ortschaftschef-Stellvertreter
- Präsident der Baukommission
- Gemeindegemeinschafter/Straassenwartmeister
- ein weiteres Mitglied ernannt durch den Gemeinderat
- Bauinspektor mit beratender Stimme

Die Dienstchefs sowie weitere Funktionäre und Vertreter anderer Kommissionen, Betriebe und Organisationen können nötigenfalls mit beratender Stimme beigezogen werden.

Der/die ZivilschutzstellenleiterIn als SekretärIn übt kein Stimmrecht aus.

Art. 7 Die Zivilschutzkommission besorgt die Vorprüfung und Antragstellung in all jenen Belangen, deren Entscheid in der Kompetenz des Gemeinderates oder höherer Instanzen liegt.

Im besonderen betrifft dies:

- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Aufstellung des Jahresprogrammes für die Ausbildung
- Planung von öffentlichen Schutzräumen sowie Anlagen und Einrichtungen für die örtliche Schutzorganisation
- Einsprachen von Schutzdienstpflichtigen
- Verzeigungen von Schutzdienstpflichtigen
- Ernennung von Vorgesetzten und Spezialisten
- Wahl des Ortschaftschefs, Ortschaftschefstellvertreters, Materialwartes und Anlagewartes
- Erlass und Aenderung von Pflichtenheften

Art. 8 Die Zivilschutzkommission gibt sich Rechenschaft über:

- den Stand der Ausbildung
- Bereitschaft von Anlagen, Einrichtungen, Bauten und Material
- Beschaffung von Material und Ausrüstung im Rahmen des Voranschlags
- Bereitschaft der Zivilschutzpläne und des -dispositivs inkl. der Nachführung
- die Abgabe der vorgeschriebenen, persönlichen Ausrüstung
- die Benützung von Anlagen, Ausrüstung und Material zu zivilschutzfremden Zwecken gemäss kantonalen Vorschriften
- weitere Aufgaben, die vom Gemeinderat zur selbständigen Erledigung übertragen werden

Art. 9 Finanzkompetenz

-

C **Der Ortschef**

Art. 10 Der Ortschef untersteht direkt dem Gemeinderat. Die Obliegenheiten sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt. Er bildet zusammen mit dem Ortschef-Stellvertreter und den Dienstchefs den Ortsleitungsstab.

D **Die Zivilschutzstelle**

Art. 11 Die Obliegenheiten des Leiters der Zivilschutzstelle sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

E **Der Materialverwalter**

Art. 12 Der Materialwart ist verantwortlich für die Lagerung, den Unterhalt und die Verwaltung des Zivilschutzmaterials.
Unterstellung und Obliegenheiten sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

F **Der Anlagewart**

Art. 13 Der Anlagewart ist verantwortlich für den Unterhalt und die Kontrolle sämtlicher technischer Einrichtungen in den Zivilschutzanlagen.
Unterstellung und Obliegenheiten sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

3. **Rechtsmittel**

Art. 14 Einsprachen gegen die Einteilung, Entlassung oder den Ausschluss sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich an die Zivilschutzstelle zu richten, die sie an die zuständige Instanz weiterleitet.
Gegen Verfügungen der Zivilschutzkommission und des Ortschefs kann innert 30 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

4. **Rechte der Schutzdienstleistenden**

Art. 15 Die Schutzdienstleistenden haben Anspruch auf die Ihnen gemäss Gesetz zustehenden Vergütungen.
Die in der örtlichen Schutzorganisation Eingeteilten haben Anspruch auf Entschädigung für alle ausserdienstlichen Betätigungen gemäss Gemeindebesoldungsreglement.

5. Schlussbestimmungen

Art. 16 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Art. 17 In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 22.3.1962 sowie der dazugehörenden Vollzugserlasse Anwendung.

Art. 18 Sofern aufgrund von revidierten oder neuen kantonalen oder eidgenössischen Vorschriften die Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Reglementes nötig wird, so kann der Gemeinderat diese Änderungen beschliessen, welche sich aus den massgebenden, übergeordneten Recht zwangsläufig ergeben.

Alle übrigen Abänderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung der Gemeindeversammlung.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Gemischten Gemeinde Aeschi am 14. Dezember 1984.

Aeschi, 21. März 1985

Gemischte Gemeinde Aeschi
Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Hz. Luginbühl sig. A. von Känel

Genehmigungsbeschluss der zuständigen Direktion des Kantons Bern:

Genehmigung

Das an der Versammlung der Gemischten Gemeinde Aeschi vom 14. Dezember 1984 erlassene Zivilschutzreglement wird genehmigt.

Bern, 28.03.1985

Der Militärdirektor

sig. P.Schmid